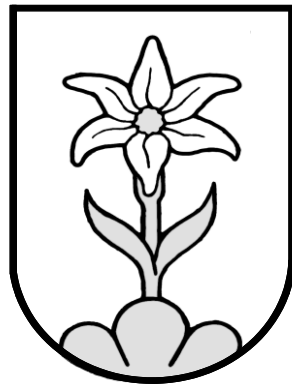


Gemeinde Illgau



Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Illgau

Stand 2013

Mit der Ergänzung vom 9. Juli 2019

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Illgau:

Die Gemeindeversammlung Illgau, gestützt auf § 5 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 16. Januar 1990 (SRSZ 575.111), erlässt die folgenden Bestimmungen.

A. Zuständigkeit der Organe

Art. 1

1 Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Bestattungswesen und den öffentlichen Friedhof.

Gemeinderat

2 Er übt diese Aufsicht in der Regel durch die Friedhofkommission aus.

Art. 2

1 Die Friedhofkommission wird vom Gemeinderat bestellt.

Friedhof-
kommission

2 Die Kommission (in dringenden Fällen deren Präsident) besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit hierzu nicht eine andere Behörde zuständig ist.

3 Sind Verfügungen zu treffen, stellt die Friedhofkommission dem Gemeinderat Bericht und Antrag.

4 Das Aktuariat führt die zuständige Person der Gemeindeverwaltung oder dessen Stellvertreter.

5 Der Friedhofverantwortliche, die Totengräber, der Friedhofgärtner und das Hilfspersonal werden vom Gemeinderat gewählt. Sie unterstehen der Friedhofkommission.

Art. 3

Jeder Todesfall, der auf dem Gemeindegebiet von Illgau eingetreten ist, muss der Gemeindeverwaltung innert 48 Stunden gemeldet werden. Meldepflichtige haben als Ausweis eine Todesbescheinigung des zugezogenen Arztes beizubringen.

Meldepflicht

Art. 4

1 Über die Bestattungen wird von der Gemeindeverwaltung ein Verzeichnis geführt. Es enthält die Nummer des Grabes, den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Geburts- und Sterbedatum sowie den Tag der Bestattung.

Bestattungs- und
Gräberkontrolle

2 Die Gräberkontrolle wird im Gräberplan nachgeführt.

B. Bestattungswesen

Art. 5

1 Sämtliche Vorbereitungen für die Bestattung (Avisierung der kirchlichen Behörden, des Leichentransportes, Sargbestellung usw.) sind durch die Angehörigen des Verstorbenen zu treffen. Hat der Verstorbene keine Angehörige hinterlassen, so trifft die zuständige Person der Gemeindeverwaltung die Vorbereitung für die Bestattung.

Bestattung

Aufbahungs- stelle	<p>2 Der Verstorbene kann nach dem Hinschied in die Friedenskapelle neben der kath. Kirche überführt werden. Der Zeitpunkt der Überführung muss mit dem Friedhofverantwortlichen der Gemeinde abgesprochen werden.</p> <p>3 Eine Aufbahrung des Verstorbenen in Privaträumen ist zulässig, wenn die Räume dazu geeignet sind.</p>
Bevolligungs- pflicht	<p>4 Das Einwohneramt Illgau erteilt für die verstorbenen Einwohner der Gemeinde Illgau die Kremationsbewilligung.</p> <p>5 Das Einwohneramt Illgau erteilt dem Friedhofverantwortlichen der Gemeinde Illgau die Bewilligung zur Bestattung des Sarges, der Urne oder der Asche.</p>
Art. 6	
Bestattungs- zeiten	Die Bestattungszeiten müssen dem katholischen Pfarramt der Gemeinde Illgau und der Gemeindeverwaltung Illgau gemeldet werden.
Art. 7	
Leichentransport	Der Transport der Leiche vom Trauerhaus zum Aufbahrungsort, zum Krematorium oder von diesem zur Kirche, ist Sache der Angehörigen.
Art. 8	
Grabgeläute	Bei jeder Bestattung findet das übliche Grabgeläute statt, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten wollen.
Art. 9	
Bestattungsart	1 Der Friedhof Illgau ist öffentliche Begräbnisstätte aller Einwohner ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis.
Kirchliche Bestattung	2 Der religiöse Teil ist Sache des zuständigen Priesters oder Geistlichen.
Zivile Bestattung	3 Wenn die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung ablehnen oder wenn keine kirchliche Bestattung gewünscht wird, erfolgt die Anordnung einer zivilen Bestattung unter Anwesenheit einer von der Friedhofkommission bestimmten Person.

C. Friedhofordnung

Art. 10

Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof	<p>1 Auf dem öffentlichen, bei der römisch-katholischen Kirche, gelegenen Friedhof in Illgau werden bestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sämtliche zur Zeit ihres Ablebens in Illgau niedergelassenen Personen; b) Bürger der Gemeinde Illgau, welche bei ihrem Ableben ausserhalb der Gemeinde Illgau niedergelassen waren, sofern dies die Angehörigen wünschen und die Gebühren gemäss Gebührentarif bezahlt werden; c) Andere Personen auf Bewilligung des Gemeinderates, sofern dies die Angehörigen beantragen und die Gebühren gemäss Gebührentarif bezahlt werden. d) Leichen unbekannter Personen, die in der Gemeinde aufgefunden wurden; e) Auswärtige, die in der Gemeinde verstorben sind und in der eigenen Wohngemeinde nur mit besonders hohem Aufwand bestattet werden könnten. <p>2 Für Personen, die vor ihrem Ableben in einem Heim oder einer Institution ausserhalb der Gemeinde Illgau lebten, vor dem Eintritt in die Institution jedoch in der Gemeinde Illgau niedergelassen waren, gelten die gleichen Bestimmungen wie für Personen gemäss Art. 10 Bst. a. Die Bestattungskosten fallen analog der Kosten für die Einwohner der Gemeinde Illgau an.</p>
---	--

Art. 11

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Das Mitnehmen von Tieren (ausgenommen z.B. Blindenhunde) ist verboten. Das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen und das unberechtigte Pflücken und Entfernen von Pflanzen ist untersagt, sofern es sich nicht um Materialtransporte für die Erstellung und den Unterhalt der Grabdenkmäler handelt.

Ruhe und
Ordnung

Art. 12

Die Grabordnung richtet sich nach dem Friedhofplan. Sie umfasst folgende Grabarten:

Grabarten

- a) Erdbestattungsgräber;
- b) Urnengräber für eine oder mehrere Urnen;
- c) Gemeinschaftsgrab.

Art. 13

- 1 Ein Reihengrab umfasst eine Grabstelle für eine Erdbestattung.
- 2 Reihengräber sind in ununterbrochener Reihenfolge zu besetzen.
- 3 Jedes Grab wird mit einer Grabeinfassung umrahmt, die sich dem Gesamtbild einfügen hat.

Reihengrab

Art. 14

- 1 Urnen sind in den dafür vorgesehenen Urnengräbern beizusetzen.
- 2 Urnengräber sind in ununterbrochener Reihenfolge zu besetzen.
- 3 Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Erdbestattungsgrab ist zulässig, wenn die Grabesruhe der Erdbestattung noch mindestens 10 Jahre dauert.
- 4 Jedes Urnengrab wird mit einer Grabeinfassung umrahmt.

Urnengräber

Art. 15

1 Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche der Verstorbenen ohne Urne beige-
setzt. Trotzdem ist eine Urne für den Transport und die Aufbahrung durch die
Angehörigen zu organisieren.

Gemeinschafts-
grab

2 Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde unterhalten.

3 Blumen, Kerzen und andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Bestattung
auf das Gemeinschaftsgrab gelegt werden. Nach 30 Tagen müssen die Gegen-
stände durch die Angehörigen entfernt werden. Für die Zeit danach stellt die Ge-
meinde einen einheitlichen Kerzenständer im Gemeinschaftsgrab zur Verfügung.
Die dazu bewilligte Solarkerze kann auf der Gemeinde zum Selbstkostenpreis be-
zogen werden.

4 Die Gemeinde veranlasst, auf Wunsch der Angehörigen, die Erstellung ei-
ner Gedenktafel mit Vor- und Nachnamen, Adresse, Geburts- und Todesjahr,
sowie eines Fotos des Verstorbenen. Die Gedenktafeln sind einheitlich gestaltet.

5 Die Erstellung und Anbringung der Gedenktafel erfolgt zu Lasten der An-
gehörigen.

6 Die Friedhofkommission entscheidet über den Zeitpunkt der Demontage
der Gedenktafeln. Die Gedenktafeln verbleiben mindestens 10 Jahre auf dem
Gemeinschaftsgrab.

Ergänzung von Art. 15, Abs. 3 gemäss GRB Nr. 2019-0223 vom 9. Juli 2019

Art. 16

Grabmasse für Bestattung		Länge	Breite	Tiefe
	a) Erdbestattung	200 cm	80 cm	120 cm
	b) Urnengräber	40 cm	40 cm	60 cm

Gräber-aussenmasse	Grabmasse für Einfassungen:	Länge	Breite	Höhe
	a) Erdbestattung	140 cm	60 cm	15—20 cm
	b) Urnengräber	80cm	40cm	10—15cm

Art. 17

Grabdenkmäler	1 Als Grabdenkmäler dürfen nur ungedeckte Eisen- oder Gusskreuze erstellt werden. Begründete Ausnahmen kann der Gemeinderat bewilligen.
Grab-einfassungen	2 Grabeinfassungen und Sockel für die Kreuze dürfen nur aus Stein oder Kunststein sein. Jedes andere Material ist untersagt.
Grabdenkmal-Masse	3 Grabkreuze sollen ein Kernmass von 110 cm ab Grabeinfassung aufweisen, für Urnendenkmäler 70 cm, und dürfen die nachstehenden Höhenmasse nicht überschreiten: a) Erdbestattungsgräber 150 cm Höchsthöhe Mindermasse 5 Prozent werden toleriert Höchstbreite 5 cm breiter als Einfassung b) Urnengräber 1 00 cm Höchsthöhe Mindermasse 5 Prozent werden toleriert
Zeitpunkt	4 Das Grabdenkmal soll spätestens ein Jahr nach dem Todestag errichtet sein.

D. Bepflanzung und Unterhalt

Art. 18

Zuständigkeit	Bepflanzung und Unterhalt der Gräber obliegen den Angehörigen der Verstorbenen.
---------------	---

Art. 19

Grabunterhalt durch Gemeinde	1 Die Gemeinde übernimmt auf Wunsch den Unterhalt während der ganzen Grabesruhe gegen Entschädigung. Diese ist in der Gebührenordnung geregelt. 2 Den Unterhalt der Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, veranlasst der Gemeinderat. Er kann für die entsprechenden Kosten einen angemessenen Betrag aus dem Nachlass, gemäss Gebührenordnung verlangen.
------------------------------	---

Art. 20

Bepflanzung	1 Die Bepflanzung soll schlicht und niedrig sein. Sträucher sind periodisch so zurück zu schneiden, dass sie die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. 2 Natürliche Kränze und Arrangements sind, sobald sie verwelkt sind, und künstliche Kränze, drei Monate nach der Bestattung wegzuräumen. Alle Abfälle sind von den Angehörigen ordnungsgemäss zu entsorgen. Werden die Fristen nicht eingehalten, werden die Abfälle durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen entsorgt.
-------------	---

Art. 21

Ersatzvornahme	Wenn die Unterhaltungspflicht nicht eingehalten wird, veranlasst der Gemeinderat nach Abmahnung die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.
----------------	--

Art. 22

1 Nach Beendigung der Grabesruhe werden die Grabstätten geräumt. Eine solche Räumung wird öffentlich unter Fristansetzung bekannt gegeben. Die Grabmale sind durch die Angehörigen zu entfernen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, erfolgt die Räumung auf Kosten der Angehörigen.

Räumung der Gräber

2 Die Friedhofkommission kann die Räumung der Gräber gegen Entgelt anbieten.

Gebührenordnung und Schlussbestimmungen

Art. 23

1 Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif und passt diesen den jeweiligen Verhältnissen an.

Gebührenordnung

2 Der Gemeinderat erhebt von den Angehörigen bzw. aus dem Nachlass Gebühren für:

- a) den Leichentransport gemäss Art. 7 dieses Reglements, soweit er den Angehörigen nicht möglich bzw. zumutbar ist;
- b) die Überlassung des Grab- oder Urnenplatzes, unter Vorbehalt der unter Art. 23 Abs. 3 genannten Personen;
- c) die Bestattung;
- d) den allfälligen Grabunterhalt durch die Gemeinde;

3 Für die zur Zeit ihres Ablebens in Illgau niedergelassenen Personen und für unter Art. 10 Abs. 2 genannte Personen ist die Überlassung des Grab- oder Urnenplatzes unentgeltlich.

Art. 24

Bestehende Grabdenkmäler und Bepflanzungen, die den vorliegenden Vorschriften widersprechen, können für die laufende Grabesruhe in ihrem Bestande belassen werden. Nach deren Ablauf sind sie den vorliegenden Vorschriften anzupassen.

Anpassung bestehender Verhältnisse

Art. 25

Gegen die Zuwiderhandlungen über die Bestimmungen dieses Reglements ist, soweit nicht andere Strafbestimmungen anzuwenden sind, sinngemäss das Gesetz über das kantonale Strafrecht (SRSZ 220.100) anzuwenden.

Strafbestimmungen

Art. 26

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Vollzug

Art. 27

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höherer Gewalt verursacht werden.

Haftung

Art. 28

Mit diesem Reglement sind alle früheren Reglemente/Verordnungen, im Besonderen dasjenige vom 1. Mai 1994 und vom 09.12.2007, aufgehoben.

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 29

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das am 9. Dezember 2007 durch die Gemeindeversammlung Illgau genehmigte Reglement.

Rechtskraft

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 5. Mai 2013.

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

Markus Bürgler



Die Gemeindeschreiberin:

Luzia Bürgler

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am 18.6.2013

mit Regierungsratsbeschluss ...522...

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann:



Der Staatsschreiber:

Verordnung
über das Bestattungs- und Friedhofswesen¹
(Vom 16. Januar 1990).

Der Regierungsrat,
gestützt auf § 1 Abs. 2 Buchstabe f der Verordnung über das Gesundheitswesen
vom 9. September 1971 z Art. 53 Abs. 2 der Bundesverfassung,
beschliesst:

I. Allgemeines

§1

Diese Verordnung regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen im Kanton Schwyz und ist anwendbar auf allen Friedhöfen. Zweck und Geltungsreich

§2

1 Jede politische Gemeinde ist verpflichtet, für die schickliche Bestattung der Gemeindeglieder zu sorgen, ferner derjenigen Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben sind und die in der eigenen Wohngemeinde nur mit besonders hohem Aufwand bestattet werden könnten. Zuständigkeit

2 Die Verpflichtung zur Bestattung von Gemeindegliedern entfällt, wenn der Todesfall ausserhalb der Gemeinde eintritt und die Bestattung in der Gemeinde mit besonders hohem Aufwand verbunden wäre.

3 Zur Erfüllung ihrer Aufgabe verfügt die Gemeinde über einen eigenen Friedhof oder sichert sich vertraglich diese Berechtigung an einem privaten oder kirchlichen Friedhof. Im Vertrag sind insbesondere das Recht des Grundeigentümers auf Anhörung bei Erlass und Änderung des Reglements sowie die Aufsicht zu regeln.

§3

1 Friedhöfe sind ihrem Zweck entsprechend als Räume der Besinnung und Ruhe anzulegen und zu unterhalten. Besondere Aufmerksamkeit ist zu schenken der guten Verwesungsmöglichkeit der Leichen, der Bodenbeschaffenheit und den Vorschriften des Gewässerschutzes. Bewilligungspflicht

2 Für die Anlage neuer Friedhöfe gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Umweltschutzrechtes.

3 Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement genehmigt die Aufhebung bestehender öffentlicher Friedhöfe.

§4

1 Der Gemeinderat führt die Aufsicht über die öffentlichen Friedhöfe, der Kirchenrat über die Friedhöfe der selbständigen Kirchgemeinden. Aufsicht

2 Der Bezirksarzt führt die Aufsicht über die privaten Friedhöfe.

¹ ABI 1990 146.

² nGSV 583.

§5

1. Die Gemeindeversammlung erlässt ein Friedhofreglement, bezeichnet darin die öffentlichen Friedhöfe und regelt damit insbesondere: Reglemente

- a) Einrichtung und Betrieb einer allfälligen Aufbahrungsstelle;
- b) Gestaltung und Benützung der öffentlichen Friedhöfe;
- c) Grundzüge der Gebührenregelung;

2 Der Gemeinderat regelt den Vollzug, insbesondere:

- a) Bestellung einer allfälligen Friedhofkommission, mit der Befugnis, dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen;
- b) Gebühren;
- c) Vertrag mit Krematorium.

3 Für Friedhöfe der selbständigen Kirchgemeinden erlässt die Kirchgemeindeversammlung das Reglement. Für private Friedhöfe kann der Träger ein Reglement erstellen.

4 Die Reglemente bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

II. Friedhöfe

§6

Einteilung des öffentlichen Friedhofes

1 Der Gemeinderat bestimmt die Einteilung des öffentlichen Friedhofes. Zulässig sind insbesondere:

- a) die getrennte Anlage von Erd- und Urnengräbern für Erwachsene, Kinder, Familien und Geschlechter sowie für Geistliche und Ordensleute;
- b) Gemeinschaftsgräber, Felder für das Ausstreuen der Asche und dergleichen, mit und ohne Namensnennung;
- c) Wandnischen für Urnen.

§7

Gräber- und Urnenkontrolle

1 Für jeden Friedhof ist ein Verzeichnis der bestatteten Leichen und der beigesetzten Urnen zu führen.

2 Jedes Grab und jede Urne sind mit einer Nummer zu versehen und in einer Gräberkontrolle einzutragen.

§8

Friedhofgebühren

1 Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest, insbesondere für:

- a) Überlassung von Grab- und Urnenplätzen;
- b) Leichentransporte und Überführungen;
- c) Beisetzungen.

2 Kostendeckende Gebühren sind festzulegen für:

- a) Überlassung von Familien- und Geschlechtergräbern;
- b) Gräber von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde hatten, samt den zur Beisetzung nötigen Aufwendungen.

III. Bestattung

§9

Bestattungsfeier

1 Das Friedhofreglement kann Grundsätze über die Bestattungsfeiern enthalten, die auf Wunsch der Angehörigen des Verstorbenen durchzuführen sind.

§ 10

Erdbestattung

1 Alle Leichen, die zur Erde bestattet werden, sind auf anerkannten Friedhöfen beizusetzen.

2 Der Kantonsarzt kann in Kriegs- und Katastrophenfällen Ausnahmen bewilligen

§11

1 Der Gemeinderat regelt die Tragung der allfälligen Mehrkosten einer Kremation gegenüber einer Erdbestattung durch die Gemeinde. Kremation

2 Der Bezirksarzt kann verfügen, dass ein Verstorbener, der zu Lebzeiten während längerer Zeit mit schwer abbaubaren Medikamenten behandelt wurde, kremiert werden muss.

§ 12

1 Urnen dürfen beigesetzt werden:

a) in hierfür besonders vorgesehenen Anlagen;

b) in bereits belegten Gräbern der gleichen Familie oder nahestehender Personen in einer Tiefe von höchstens 60cm.

2 Den Angehörigen ist gestattet, die Aschurne ausserhalb des Friedhofes aufzubewahren. Solche Urnen können nachträglich im Friedhof beigesetzt werden, sofern das Siegel über dem Verschluss der Urne unverletzt ist.

Urnenbestattung

§ 13

Die Masse der Gräber werden im Reglement festgelegt. Mangels Regelung betragen sie:

Grösse der Gräber

a) Länge und Breite

190 x 75 cm für Erwachsene

180 x 60 cm für Kinder

100 x 50 cm für Kinder unter sechs Jahren

80 x 60 cm für Urnengräber

60 x 40 cm für Urnennischen

b) Tiefe bei Erdbestattung 120 cm

c) Tiefe bei Urnenbestattung 60cm

d) Zwischenraum zwischen zwei Gräbern 30cm

§ 14

1 In der Regel wird in einem Grab nur eine Leiche bestattet.

Einzelgrab

2 Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen.

§ 15

1 Für Erdbestattungen sind Säрге aus rasch und vollständig verrottenden Weichholzarten zu verwenden.

Sargbeschaffenheit

2 Metall- und Plastikhüllen dürfen nur zum Transport von Leichen verwendet werden. Sie sind vor der Beerdigung wieder zu entfernen. Unmittelbar vor der Bestattung ist in schicklicher Weise für genügend Luftzufuhr zur Leiche zu sorgen. Das Wasser muss aus dem Sarg fließen können.

3 Jeglicher Sargschmuck muss aus Material sein, das sich im Boden abbaut.

§ 16

1 Die Leiche ist mit Stoffen einzukleiden, die sich im Boden abbauen.

Leichengewand und Beigaben

2 Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über Grabbeigaben erlassen.

§ 17

Für die Urnenbestattung dürfen nur Urnen verwendet werden, die sich im Boden abbauen

Urnenbeschaffenheit

§ 18

Grabdenkmäler

1 Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen erlassen, wann frühestens und wann spätestens das Grabmal erstellt werden soll, ferner über die Art und Beschaffenheit der Grabmäler, die Unterhaltungspflicht und die Bepflanzung.

2 Jedes Grab soll mit einem dauernden Grabmal versehen sein.

3 Jedes Grab ist mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen zu bezeichnen.

4 Bei Gemeinschaftsgräbern und Urnenfeldern sind Ausnahmen zulässig.

IV. Graböffnungen

§ 19

Grabesruhe

1 Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattung zwanzig Jahre, bei Urnenbestattung zehn Jahre.

2 Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Bezirksarztes die Grabesruhe im Einzelfall verkürzen.

3 Wird ein Grab nach Ablauf der Sperrfrist geöffnet und ist die Leiche nicht vollständig verwest, so erfolgt in der Regel eine Wiederbeisetzung.

§ 20

Exhumation

Die Exhumation bedarf der Bewilligung des Bezirksarztes. Gerichtliche und untersuchungsrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten

V. Vorgehen bei Todesfällen

§ 21

Bewilligung zur Bestattung und Kremation

1 Bestattung und Kremation sind bewilligungspflichtig.

2 Die Bewilligung wird vom Zivilstandsamt des Sterbeortes erteilt und setzt eine ärztliche Todesbescheinigung voraus.

§ 22

Ausserordentliche Todesfälle

1 Ausserordentliche Todesfälle und Leichenfunde sind sofort der Polizei oder dem Bezirksamt anzuzeigen.

2 Zwischenzeitlich dürfen an der Leiche und am Fundort nur die zwingend erforderlichen Veränderungen vorgenommen werden.

§ 23

Totgeburten

Für Totgeburten gelten diese Vorschriften, wenn die Eltern eine förmliche Bestattung ausdrücklich wünschen.

§ 24

Sektion

Über die Sektion einer Leiche entscheiden der zuständige Untersuchungsrichter oder der Bezirksarzt.

§ 25

Wartefrist

1 Leichen sollen frühestens 48 Stunden, spätestens aber 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.

2 Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

V. Schlussbestimmungen

§ 26

1 Entspricht ein Friedhof den gesundheitspolizeilichen und umweltschützerischen Vorschriften nicht, so hat der Pflichtige die nötigen Massnahmen zu treffen.

Misstände

2 Werden die Misstände nicht behoben, kann der Regierungsrat das Notwendige auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen oder den Friedhof für die weitere Benützung schliessen.

§ 27

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss § 33 der Verordnung über das Gesundheitswesen vom 9. September 1971 mit Haft oder Busse bestraft.

Strafbestimmungen

§ 28

1 Die Verordnung betreffend das Friedhof- und Beerdigungswesen vom 30. März 1935 wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

2 Die Gemeinden passen ihre Reglemente über die Friedhöfe mit der nächsten Revision, längstens aber innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an.

3 Die laufenden Verträge für die Überlassung von Gräbern und Urnenplätzen behalten ihre Gültigkeit bis zum ordentlichen Vertragsablauf.

§ 29

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Inkrafttreten

1 GSI 1-291.